



## **Bauleitplanung der Stadt Liebenau**

### **11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Liebenau**

### **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Lamerden „Auf der Bollieth“, Gemarkung Lamerden**

**hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung Liebenau hat in ihrer Sitzung vom 18.09.2023 die 11. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt und die Vorlage der Änderung zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, beschlossen. Gemäß Verfügung des Regierungspräsidiums vom 10.11.2023 Az. RPKS-21-61 a 1616/1-2023/1 wurde diese 11. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut: " I. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 18.09.2023 beschlossene Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden. II. Hiermit übersende ich zwei Ausfertigungen des mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen o.a. Flächennutzungsplanes. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei meinen Akten. Die hier nicht mehr erforderlichen sonstigen Unterlagen sind ebenfalls beigefügt. Den Empfang der Verfügung bitte ich auf der zu diesem Zweck beigefügten Bescheinigung alsbald zu bestätigen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist auf den beiden Ausfertigungen des Flächennutzungsplanes zu vermerken. Über die ortsübliche Durchführung der Bekanntmachung bitte ich mich durch Übersenden des entsprechenden Veröffentlichungsbeleges zu unterrichten. Danach ist eine Ausfertigung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht an den Kreisausschuss des Landkreises Kassel – Bauaufsicht – zum Verbleib zu übersenden. Außerdem ist diese Planänderung mit ihrer Abgrenzung und Bezeichnung „11. Änderung“ in dem genehmigten Flächennutzungsplan zu vermerken."

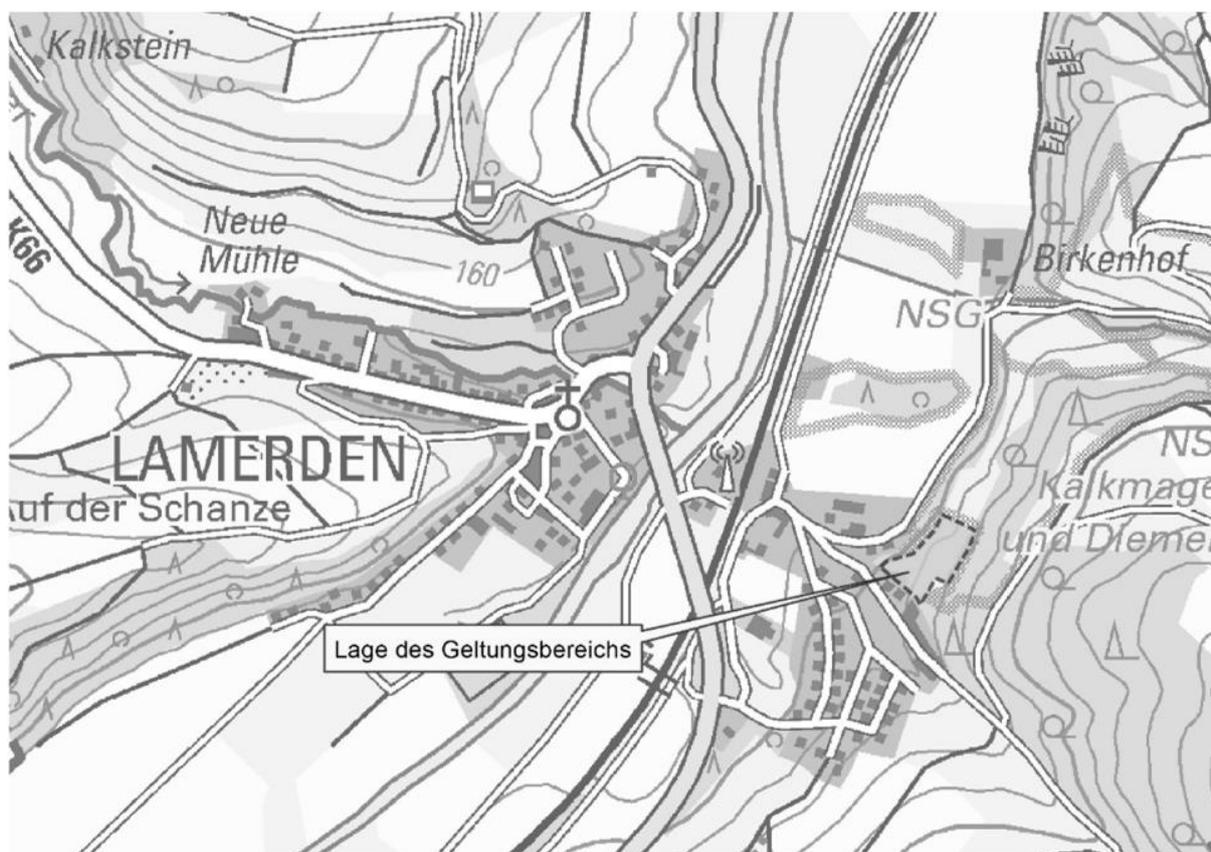
Ferner hat die Stadtverordnetenversammlung Liebenau in ihrer Sitzung vom 18.09.2023 nach Durchführung des erforderlichen Verfahrens die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Lamerden „Auf der Bollieth“, Gemarkung Lamerden gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans werden hiermit gem. § 6 (5) sowie § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam, der Bebauungsplan tritt in Kraft. Ziel der Änderungen ist die bauleitplanerische Zulassung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteils Lamerden. Ferner wird im angrenzenden Gewerbegebiet die überbaubare Fläche geringfügig erweitert.

Jede/r kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründungen, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Sie können im Rathaus der Stadt Liebenau, Bauamt, Lacheweg 1, 34369 Liebenau während der Dienststunden (Mo-Fr 8.00 – 12.00 h, Mo+Di 14.00 – 15.30 h, Do. 14.00 – 18.30 h) eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Planunterlagen auf dem Internetportal der Stadt Liebenau einzusehen unter: <https://www.stadt-liebenau.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> sowie <https://www.stadt-liebenau.de/wirtschaft-standort/bauen-und-wohnen/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Liebenau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die Lage des Geltungsbereichs der Änderungen ist nachstehender Übersichtskarte zu entnehmen.



Wird bekannt gemacht

Liebenau, den 29.12.2023

Der Magistrat der Stadt Liebenau  
Heinz Kunze  
Erster Stadtrat